

Marktordnung

Ittiger Märit vom 12. September 2026



1. Mit dem Einzahlen der Gebühren bis 12. August 2026
**anerkennen die Teilnehmenden am Ittiger Märit diese Marktordnung;
ist die Reservation des Standplatzes und eines allfälligen Mietstandes garantiert.**
2. Die folgenden Zeiten sind einzuhalten, der Marktstand ist während der ganzen Marktzeit zu betreiben:

ab 07.00 Uhr	Standplatzzuweisung durch OK – Standort beim Eingang zum Coop.
bis 08.45 Uhr	Anliefern der Ware durch die Markthändler und Markthändlerinnen
09.00 Uhr	Eröffnung des Ittiger Märits Nicht bezogene Standplätze und Marktstände werden weitergegeben. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.
16:00 Uhr	Ende Ittiger Märit – frühester Beginn Abbau Der Markt dauert bis 16:00 Uhr. Um 16:00 Uhr wird die externe Infrastruktur (zBsp. Strombuffets) abgebaut. Ein Abbau vor 16:00 oder eine frühere Einfahrt mit dem Fahrzeug ist nicht erlaubt.
3. Es besteht kein Anrecht auf einen gewünschten Standort. So weit als möglich werden allfällige Wünsche erfüllt.
4. Parkplätze:
 - Einstellhalle Talgut-Zentrum: Die Tageskarten für den Markttag können bei der Firma Gayret Security AG, Talgut-Zentrum (Eingang Coop, 1.Stock/Fenster vis-à-vis Lift) vor oder während des Markttag gekauft werden
 - Weitere Parkplätze: Parkplatz RBS-Station Ittigen (Bahnstrasse), Parkplatz Gemeindehaus Ittigen (Rain 7) – für beide Parkplätze sind bis um 12:00 Uhr am Samstag Gebühren zu entrichten.
5. Wer einen Stromanschluss bestellt hat, sorgt selber für eine Kabelrolle mit genügend Metern.
6. Das Aufstellen und Betreiben von Musikanlagen, Radios und Ähnlichem ist nicht erlaubt.
7. Sicherheit und Ordnung:
 - a. Die Zugänge zu den Geschäften im Talgut-Zentrum sind frei zu halten;
 - b. Beim Aufstellen von Grillapparaten, Fritteusen und weiteren Einrichtungen ist äusserste Vorsicht walten zu lassen;
 - c. Marktstandbetreibende haften für allfällige Schäden. Die Gemeinde Ittigen übernimmt keine Haftung;
 - d. Wer Getränke und Esswaren verkauft, ist verpflichtet, einen Abfalleimer oder Kehrichtsack bereit zu stellen. Die Bestimmungen der Lebensmittelkontrolle sind einzuhalten;
 - e. Nach Schluss des Marktes sind die Stände vollständig abzuräumen und die Abfälle fachgerecht zu entsorgen;
 - f. Preisbekanntgabe: Die Vorschriften der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung PBV sind einzuhalten;
 - g. Tabak darf nicht an Jugendliche unter 18 Jahren verkauft werden;
 - h. Wer Alkohol verkauft, verpflichtet sich, den Jugendschutz einzuhalten, nämlich:
 - dass das Abgeben von alkoholischen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren sowie an volksschulpflichtige Schülerinnen und Schüler verboten ist (Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993, Art. 29, Abs. 1, Bst. a).
 - dass das Abgeben von gebrannten alkoholischen Getränken (Spirituosen und Alcopops) an Jugendliche unter 18 Jahren verboten ist (Gastgewerbegesetz vom 11.11.1993, Art. 29, Abs. 1, Bst. b).